



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 28.10.2016

2016/280
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	23.11.2016	
Rat der Stadt	24.11.2016	

Betreff

Erlass einer Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der als Anlage 1 beigefügten Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Die in der aktuellen Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung getroffenen Regelungen zum Verbot von Müllschleusen haben sich im Vorfeld einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung als nicht rechtssicher herausgestellt.

Es bestand demnach das Erfordernis, entsprechende Regelungen in der Satzung so zu gestalten, dass sie ggfls. auch einem höchstrichterlichen Verfahren standhalten können.

In diesem Zusammenhang bot es sich an, die Satzung in ihrer Gesamtheit an die neueste Rechtsprechung und an die Erfordernisse des Abfallbetriebes anzupassen.

Die Änderungen sind durch die beigegefügte Synopse gegenübergestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen (Satzung und Synopse)